

B.A.G. SELBSTHILFE



SCHENKEN UND VERERBEN

Erbrechtsbroschüre



Schriftenreihe der BAG SELBSTHILFE

Impressum

Herausgeber

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von
Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen e. V.
(BAG SELBSTHILFE)

Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel. 0211 310060
Fax 0211 3100648

info@bag-selbsthilfe.de
www.bag-selbsthilfe.de

Redaktion

Holger Borner

Gestaltung

Berthold Reprografik GmbH

Fotos

Foto © im Anhang

1. Auflage 2020

Druck

Berthold Reprografik GmbH
ISBN 978 - 3 - 89331 - 131 - 1

Spendenkonto BAG SELBSTHILFE:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE26370205000008030100
BIC: BFSWDE33XXX

Erbrechtsbroschüre

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserer schnelllebigen Zeit müssen wir Tag für Tag unzählige Entscheidungen treffen. Manche erledigen wir ganz schnell, manchmal sogar fast unbewusst. Andere Entscheidungen schieben wir vor uns her. Dann fällt es uns schwer, uns einer Entscheidung zu stellen. Dies gilt für viele von uns, wenn es darum geht zu überlegen, was nach unserem Tod mit unserem Besitz geschehen soll. Hier gilt es, vieles zu bedenken, zumal wir nicht selten vor der großen Entscheidung stehen, unter Umständen über unsere Lebenszeit hinaus große Veränderungen anzustoßen. Die Entscheidungen über testamentarische Verfügungen und Vermächnisse werden leider dadurch nicht einfacher, dass eine Vielzahl rechtlicher Vorgaben zu beachten sind.

Diese kleine Broschüre soll Ihnen eine Hilfe sein, Ihren Nachlass so zu regeln, wie Sie es wünschen. Sie zeigt Ihnen auf, worauf Sie bei einem Testament achten sollten und wann es besser ist, einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater aufzusuchen.

Wir möchten Ihnen aber nahelegen, dass es gute Gründe gibt, neben Familie und Freunden auch die Arbeit der BAG SELBSTHILFE in Ihrem Testament oder mit einem Vermächtnis zu bedenken. Die erbrechtlichen Vorschriften bieten ein breites Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten, die jeder für sich individuell nutzen sollte.

Nur wer auf dieses Instrumentarium zurückgreifen kann, ist in der Lage, eine eigenständige, kluge und ausgewogene Entscheidung zu treffen. Um Ihnen einen Überblick über die Vielfalt der Möglichkeiten zu verschaffen, haben wir diese Broschüre für Sie erarbeitet.

Sollten Fragen offen geblieben sein oder Sie weitergehende Informationen wünschen, dann stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Martin Danner
Bundesgeschäftsführer
BAG SELBSTHILFE

Inhalt

• Die Hemmschwelle überwinden - - Über das Leben hinaus Gutes tun.....	5
• Die gesetzliche Erbfolge	8
• Form des Testaments	11
• Aufbewahrungsort für das Testament.....	16
• Grenzen des Testaments	18
• Inhalte des Testaments.....	20
• Ändern des Testaments.....	22
• Das gemeinschaftliche Testament	24
• Erbvertrag und Schenkung.....	28
• Das Testament und Familienangehörige mit Behinderung	30
• Auflagen	31
• Testamentsvollstreckung	32
• Das Vermächtnis.....	34
• Erbschaftssteuer	36
• Ansprechpartner	41



Die Hemmschwelle überwinden

- Über das Leben hinaus Gutes tun

„Was wär‘ ich froh, wenn ich das irgendwie schon erledigt hätte!“ So denkt sicher so mancher, der das Thema „Testament“ immer mal wieder im Kopf hin und her bewegt.

Wir alle wissen, dass unser Leben nicht unendlich ist. Gerade Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sind sich bewusst, dass Gesundheit und ein beschwerdefreies Leben keine Selbstverständlichkeiten sind.

Für jeden von uns kommt unweigerlich der Zeitpunkt, an dem wir Abschied von dieser Welt nehmen müssen. Und trotzdem tun sich die meisten mit dem Gedanken sehr schwer, eines Tages nicht mehr da zu sein. Rechtzeitig dafür gesorgt zu haben, dass nach unserem Tod die Dinge in unserem Sinn geregelt sind, dass mit den Werten, die wir zu Lebzeiten

geschaffen haben, über unser Ableben hinaus verantwortungsvoll umgegangen und Gutes getan wird, das erleichtert und schafft Perspektiven.

Natürlich kann man auch darauf verzichten, ein Testament zu hinterlassen. Dann tritt im Todesfall die gesetzliche Erbfolge in Kraft, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt allerdings nur Blutsverwandte, Ehepartner, eingetragene Lebenspartner sowie Adoptivkinder.



Leider entstehen durch die gesetzliche Erbfolge oft Streitigkeiten, die nicht im Sinne des Verstorbenen sind. Dies tritt vor allem dann ein, wenn mehrere Erben bspw. über eine Immobilie gemeinsam entscheiden müssen. Dann steht schnell der Familienfrieden auf dem Spiel.

Mit der gesetzlichen Erbfolge können auch individuelle Wünsche und Vorstellungen oftmals nicht umgesetzt werden: Verwandte, die einem gar nicht nahestehen, werden bedacht, während ein guter Freund, eine gute Freundin oder eine Person, die Sie gepflegt oder versorgt hat, gar nicht berücksichtigt werden.

Auch Gutes zu tun, indem bspw. die Arbeit der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen unterstützt wird, kann nur über ein Testament oder ein Vermächtnis ermöglicht werden.

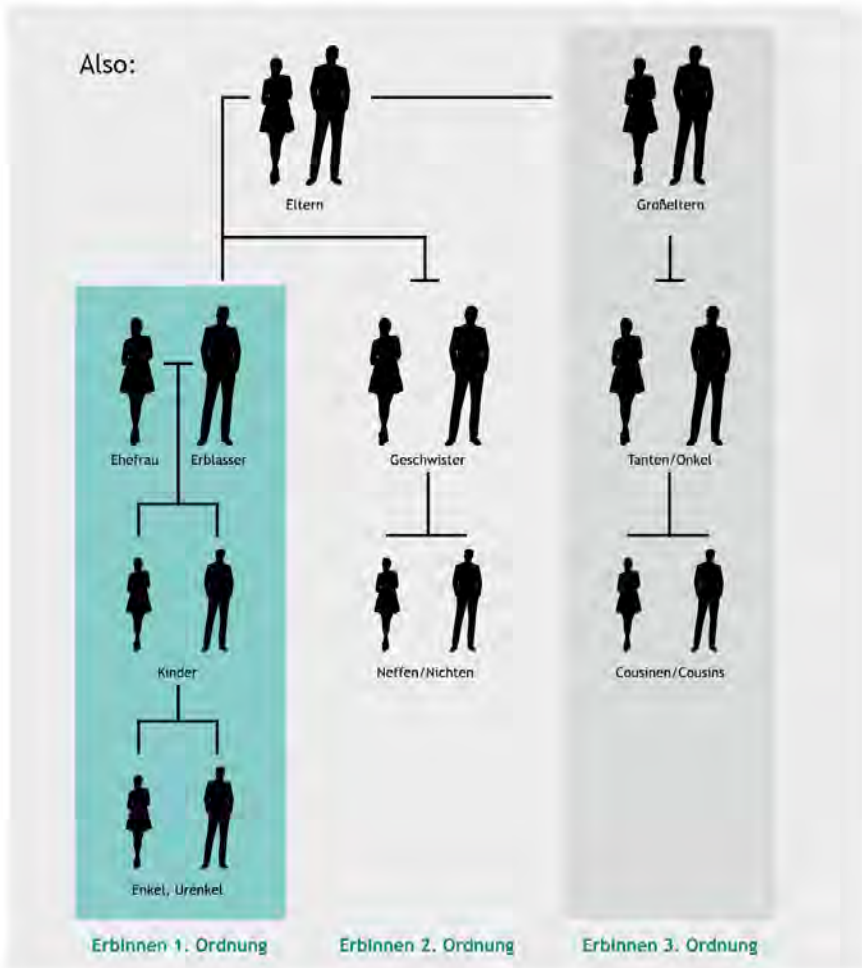
In jedem Fall ist es hilfreich zu wissen, welche Erbregelungen es gibt und welche Formalien beachtet werden müssen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Regelungen geben.

Die gesetzliche Erbfolge

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben nur Blutsverwandte, Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner und Adoptivkinder.

Dabei gilt eine bestimmte Rangfolge, die nach dem Gesetz „Ordnung“ genannt wird: Ein Verwandter erbt nicht, wenn noch ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist. Außerdem gilt, dass innerhalb einer Ordnung diejenigen erben, die am nächsten mit dem Erblasser verwandt sind.



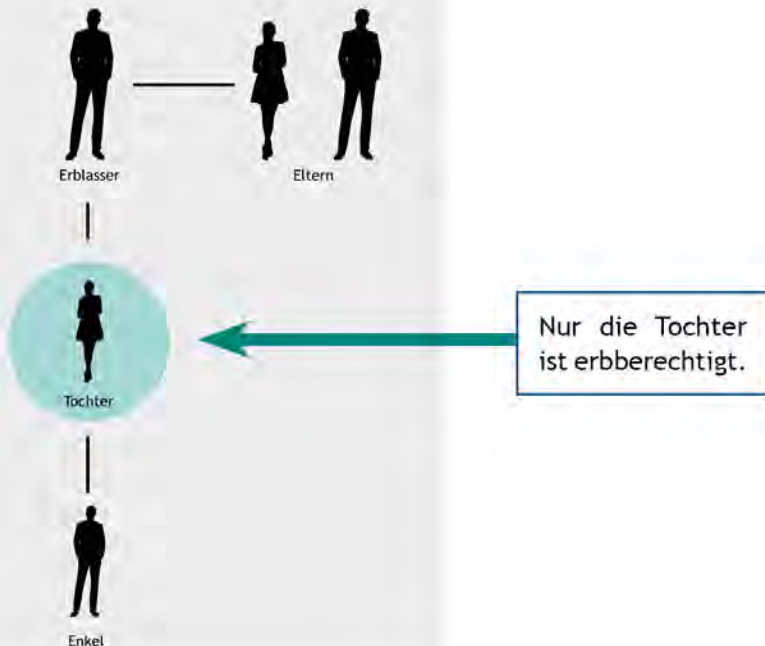
Erben der 1. Ordnung sind direkte Nachkommen des Erblassers, also Kinder, Enkel, Urenkel. Innerhalb der 1. Ordnung stehen die Kinder über den Enkeln etc.

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, also Geschwister des Erblassers, Nichten und Neffen.

Erben der 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen, also Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen etc.

Ein Beispiel

Wenn ein Erblasser ohne Testament stirbt und eine Tochter, einen Enkel (deren Kind) und noch beide Eltern hinterlässt, dann erbt nur die Tochter. Sie schließt als Erbin erster Ordnung die Eltern als Erben zweiter Ordnung aus, und innerhalb der ersten Ordnung steht sie dem Erblasser näher als Enkel.



Ehepartner und eingetragene Lebenspartner

Ehepartner und eingetragene Lebenspartner nehmen eine Sonderstellung ein, da sie nicht blutsverwandt sind. Ihr Erbrecht setzt eine rechtsgültige Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft voraus.

Die Höhe des Erbes hängt vom Güterstand ab, in dem das Paar gelebt hat. Falls bspw. die Zugewinngemeinschaft einschlägig war und das Paar Kinder hatte, dann erbt der Partner die Hälfte des Nachlasses und den Kindern fällt die andere Hälfte zu gleichen Teilen zu.

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind keine gesetzlichen Erben. Wurde kein Testament aufgesetzt, dann erbt der Partner nichts. Sind keine anderweitigen Erben vorhanden, dann erbt der Staat das ganze Vermögen.

Für eingetragene Lebenspartner gilt weitestgehend das Gleiche wie für Ehepartner. Allerdings sind einige Sonderbestimmungen zu beachten.

Nichteheliche Kinder und adoptierte Kinder

Nichteheliche Kinder und adoptierte Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt. Haben Kinder oder Enkel die Eltern oder Großeltern gepflegt, dann können Kinder und Enkel hierfür einen Ausgleich erhalten und unter Umständen einen höheren Anteil am Erbe erhalten.



Form des Testaments

Es gibt zwei verschiedene Formen, ein Testament abzufassen. Das „eigenhändige Testament“ und das „notarielle Testament“. Sie sollten unter keinen Umständen durcheinander gebracht werden.

Das eigenhändige Testament

Ein eigenhändiges Testament müssen Sie vollständig handschriftlich aufgeben, d. h., Sie müssen es von der ersten bis zur letzten Zeile selbst per Hand schreiben. Sie müssen es auch selbst mit Vor- und Zuname unterschreiben.

Testament

Hiermit setze ich meine Tochter Verena zur alleinigen Erbin meines gesamten Vermögens ein.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2006

Katja Heinemann



Zusätze mit Computerausdruck oder Schreibmaschine sind formunwirksam.

Zur Sicherheit sollte das Schriftstück mit Ort und Datum sowie mit einer Überschrift wie „Mein Testament“ versehen sein.

Sollten nachträglich Änderungen oder Ergänzungen erfolgen, dann sollten diese in Form von Nachträgen erfolgen. Die Nachträge sind dann mit Datum und Unterschrift zu versehen.

So bleibt klar, was tatsächlich Ihr letzter Wille war.

Wenn Ihr Testament länger als eine Seite ist, sollten Sie die Seiten nummerieren und zusammenheften. Für die Gültigkeit des Testaments ist dann die Unterschrift auf der letzten Seite ausreichend.

Aus den Inhalten des Testaments muss klar hervorgehen, wie Sie die Erbfolge regeln wollen. Ein Satz wie „Meine Frau soll regeln, wer erbt“, ist nicht ausreichend.



Das notarielle Testament

Sie können aber auch ein notarielles Testament verfassen. Dann lassen Sie sich von einem Notar fachkundig beraten. Das Testament wird dann vor dem Notar errichtet.

Dies hat den Vorteil, dass Ihr letzter Wille in jedem Fall so formuliert ist, dass weder beim Nachlassgericht noch bei den von Ihnen bedachten Personen Unklarheiten aufkommen können, was Sie für den Fall Ihres Todes bestimmt haben.



Für kranke und pflegebedürftige Menschen ist das notarielle Testament ein Ausweg, wenn das Testament nicht mehr eigenhändig errichtet werden kann.



Die Errichtung eines notariellen Testaments ist schon ab dem 16. Lebensjahr möglich.



Aufbewahrungsort für das Testament

Grundsätzlich kann der Erblasser den Ort für die Aufbewahrung des Testaments frei wählen.

Soll das Testament zu Hause oder an einem sonstigen beliebigen Ort aufbewahrt werden, dann ist es sinnvoll, den Ort einer vertrauten Person mitzuteilen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Testament verloren geht oder nicht rechtzeitig gefunden wird.

Wer den Ort des Testaments kennt, bzw. das Testament nach dem Tod des Erblassers findet, der muss es dem Nachlassgericht übergeben, damit es eröffnet werden kann.

Der Erblasser kann aber ein eigenhändiges Testament auch direkt beim Nachlassgericht hinterlegen, was eine geringe Gebühr kostet.

Notarielle Testamente werden ohnehin immer beim Nachlassgericht hinterlegt.



Es gibt ein Zentrales Testamentsregister, bei dem Testamente gefunden werden können, die beim Nachlassgericht hinterlegt wurden.

Grenzen des Testaments

Nahe Verwandte können auch mit einem Testament nicht vollständig von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Dies sind die sogenannten Pflichtteilsberechtigten. Dabei handelt es sich um Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, deren Nachkommen und die Eltern des Erblassers, falls dieser keine Kinder hatte.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Dieser Pflichtteil muss vom Pflichtteilsberechtigten innerhalb von drei Jahren bei den Erben geltend gemacht werden.





Das „Enterben“ vom Pflichtteilsberechtigten kommt allenfalls dann in Betracht, wenn sich die jeweilige Person schwerster Vergehen schuldig gemacht hätte, etwa dem Erblasser nach dem Leben zu trachten oder ihn zu misshandeln. Dass man den Pflichtteilsberechtigten nicht mag oder seinen Lebensstil missbilligt, reicht hingegen nicht aus, den Pflichtteil zu entziehen.



Bei Ehegatten ist, je nach Güterstand in dem sie leben, die Lage noch etwas komplizierter. Hier empfiehlt es sich, anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

Inhalte des Testaments

Sieht man von der Frage des Pflichtteils ab, dann kann der Erblasser mit dem Testament ungeachtet der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen.

Dabei müssen die Erben nicht immer eine natürliche Person sein.

Auch gemeinnützige Organisationen wie die BAG SELBSTHILFE können Sie als Erben einsetzen.

Mehrere Erben bilden eine sogenannte Erbengemeinschaft. In diesem Fall müssen Sie jeweils einen Anteil benennen, den die jeweiligen Erben bekommen sollen (Erbquote).

Denkbar ist, dass die von Ihnen bedachten Erben vor Ihnen sterben. Für diesen Fall empfiehlt es sich, einen sogenannten Ersatzerben zu bestimmen.

Als Ersatzerben kann man wiederum natürliche Personen, aber auch beispielsweise eine gemeinnützige Organisation einsetzen.

Änderung

Ein eigenhändiges Testament können Sie in der Weise ändern, dass Sie die betreffenden Abschnitte neu schreiben und diese unter Angabe des Datums mit Ihrer Unterschrift als Nachtrag beifügen.

Wenn Sie ein notarielles Testament ändern möchten, dann ist auch dies unproblematisch. Sie teilen die Änderungen einfach dem Notar mit, der sie aufnehmen und dem Testament beifügen wird.

Widerruf

Ein eigenhändiges Testament ist am einfachsten dadurch zu widerrufen, dass man es vernichtet.

Von Streichungen und Ungültigkeitsvermerken ist abzuraten, da dies leicht Anlass zu Streitigkeiten gibt, ob diese Änderungen tatsächlich vom Erblasser stammen.



Ändern des Testaments

Grundsätzlich kann man jedes Testament nachträglich ändern. Einschränkungen gibt es jedoch beim gemeinschaftlichen Testament. Hinsichtlich der nachträglichen Änderung eines Testaments ist zu unterscheiden zwischen Änderung und Widerruf.

Änderung

Bei einer Änderung werden nur Abschnitte oder Passagen geändert. Das Testament soll aber insgesamt bestehen bleiben.

Beim Widerruf geht es darum, dass das bisherige Testament vollkommen ungültig werden soll und dass stattdessen andere letztwillige Verfügungen getroffen werden sollen.

Ein notarielles Testament kann entweder dadurch widerrufen werden, dass man es aus der amtlichen Verwahrung nimmt oder dass ein weiteres Testament erstellt wird.

Es ist einfach, ein notarielles Testament aus der amtlichen Verwahrung zu nehmen. Hierzu muss man nur den Hinterlegungsschein beim Nachlassgericht abgeben und erhält das notarielle Testament zurück. Damit ist es unmittelbar ungültig.

Man kann aber auch einfach ein neues rechtsgültiges Testament erstellen, um das alte notarielle Testament ungültig zu machen.



Es ist auch möglich, ein notarielles Testament, das sich noch in amtlicher Verwahrung befindet, ungültig zu machen, indem man danach ein wirksames eigenhändig geschriebenes Testament errichtet.

Von diesem ungewöhnlichen Vorgehen ist allerdings in der Regel abzuraten, da es Streitereien, beispielsweise zur Geschäftsfähigkeit des Erblassers, provozieren kann.



Das gemeinschaftliche Testament

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können zusammen ein gemeinschaftliches Testament erstellen. Dies kann sowohl in Form eines handschriftlichen Testaments als auch als notarielles Testament erfolgen.

Beim gemeinschaftlichen Testament gibt es Formerleichterungen.

So genügt es beim eigenhändigen Testament, dass nur ein Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner das Testament aufsetzt, mit Datum und Ort versieht und es unterzeichnet und dass dann der andere Ehegatte/ eingetragene Lebenspartner das Testament ebenfalls mit Datum und Ort versieht und unterzeichnet.



Zur Sicherheit sollte der Ehegatte / eingetragene Lebenspartner, der den Text nicht handschriftlich verfasst hat, den Zusatz hinzufügen: „Das ist auch mein letzter Wille.“



Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Verlobte können ein solches gemeinschaftliches Testament nicht erstellen.

Beim gemeinschaftlichen Testament ist zwischen wechselseitigen Verfügungen und einseitigen Verfügungen zu unterscheiden.

Wechselseitige Verfügungen

Wechselseitige Verfügungen sind Verfügungen auf Gegenseitigkeit. Beispiel: „Wir setzen uns gegenseitig zum Alleinerben ein.“

Auch die Verfügung, dass die drei Kinder den Überlebenden beerben sollen, ist im Zweifel eine wechselbezügliche Verfügung.



Wechselbezügliche Verfügungen können nur gemeinschaftlich wieder aufgehoben oder geändert werden. Daher sollte man überlegen, ob man eine Änderungsklausel für den Überlebenden in das Testament mit hineinnimmt, da so die Bindungswirkung eingeschränkt oder aufgehoben werden kann



Leben beide Ehegatten / eingetragene Lebenspartner, dann kann eine wechselbezügliche Verfügung nur dann von einem Ehegatten widerrufen werden, wenn der Widerruf vor einem Notar erklärt wird. Um wirksam zu sein, muss die Erklärung dem anderen Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner zugegangen sein.



Bei der Abfassung eines gemeinschaftlichen Testaments empfiehlt es sich, den Rat eines Fachanwalts für Erbrecht in Anspruch zu nehmen bzw. ein notarielles Testament abfassen zu lassen.



Das gemeinschaftliche notarielle Testament, das sich in amtlicher Verwahrung befindet, kann auch nur gemeinschaftlich, d. h. bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten / eingetragener Lebenspartner wieder aus der amtlichen Verwahrung herausgenommen und damit ungültig gemacht werden.

Berliner Testament

Eine häufige Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte Berliner Testament.

Hierbei setzen sich die Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner gegenseitig als Alleinerben sowie einen Dritten - meist - Kinder zum Erben (Schlusserben) des überlebenden Ehegatten ein.

Erst nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner erben bspw. die Kinder oder eine gemeinnützige Organisation wie die BAG SELBSTHILFE.



Beim Berliner Testament kann es zu Steuernachteilen kommen, insbesondere wenn das vererbte Vermögen in beiden Erbfällen über dem jeweiligen Steuerfreibetrag liegt. Im Übrigen sind die Aspekte zu berücksichtigen, die oben hinsichtlich aller gemeinschaftlichen Testamente dargestellt werden.

Es empfiehlt sich daher, einen Fachanwalt für Erbrecht, einen Steuerberater bzw. beim notariellen Testament den Notar zu konsultieren.



Erbvertrag und Schenkung

Bei einem Erbvertrag schließt der Erblasser mit einer weiteren Person oder mehreren weiteren Personen - die nicht miteinander verwandt oder verheiratet sein müssen - vor dem Notar einen Vertrag.

Ein solcher Vertrag ist dann sinnvoll, wenn Verfügungen getroffen werden sollen, die das gemeinschaftliche Testament nicht regeln kann oder wenn Vereinbarungen mit anderen Personen getroffen werden sollen, zu denen kein verwandtschaftliches Verhältnis besteht.

Denkbar ist auch, dass mit einem solchen Vertrag jemandem ein Erbe zugesichert werden soll und dass eine Bedingung daran geknüpft wird. Dies kann bspw. das Versprechen sein, die Pflege des Erblassers zu übernehmen.

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist der Erbvertrag die einzige Möglichkeit, gemeinsam erbrechtliche Verfügungen zu treffen.

Auch zur Regelung des Übergangs eines Geschäftsbetriebes auf die nächste Generation werden häufig Erbverträge geschlossen.

Der wesentliche Unterschied zum Testament besteht darin, dass sich der Erblasser gegenüber seinen Vertragspartnern bindet, so dass ein Erbvertrag nicht einseitig geändert oder widerrufen werden kann.

Gegebenenfalls können aber im Vertrag Rücktrittsrechte verankert werden.

Da es sich um notarielle Verträge handelt, ist stets eine Beratung durch den Notar angezeigt.

Schenkungen erfolgen schon zu Lebzeiten und können interessant sein, um Erbschaftssteuern zu sparen. Allerdings muss die letzte Schenkung unter Lebenden spätestens 10 Jahre vor dem Erbfall erfolgen, da sonst der Wert der Schenkung dem Erbe zugerechnet wird. Es können insoweit auch sog. Pflichtteilergänzungsansprüche entstehen.



Testament und Familienangehörige mit Behinderung

Um Familienangehörige mit Behinderung abzusichern, versuchen viele, diesen Personen im Wege der Schenkung oder durch Erbeinsetzung eine finanzielle Absicherung zukommen zu lassen.

Die Problematik besteht darin, dass diese Vermögenswerte durch hohe Kosten für Betreuung und Versorgung schnell aufgebraucht sind. Bis auf ein sog. Schonvermögen bleibt der bedachten Person dann nichts von seinem Erbe.

Mit dem sogenannten Behindertentestament kann dies abgewendet werden, indem der Familienangehörige mit Behinderung als nicht befreiter Vorerbe eingesetzt wird.

Dies bedeutet, dass über den Stamm des Vermögens keine Verfügungen getroffen werden können. Nach dem Tod des Behinderten erben zum

Beispiel die Geschwister oder eine gemeinnützige Organisation wie die BAG SELBSTHILFE.

Die Erträge des Vermögens kann der Familienangehörige mit Behinderung neben den Leistungen der Sozialhilfe verbrauchen.

Im Testament sollte ferner ein Testamentsvollstrecker angeordnet und ernannt werden, der die Umsetzung des Testaments gewährleistet.

Am besten wird ganz exakt geregelt, wofür die Erträge genutzt werden sollen (Kauf von Kleidung, Besuche im Zoo etc.).

Gerade bei der Abfassung eines sogenannten Behindertentestaments empfiehlt es sich, einen Fachanwalt für Erbrecht zu konsultieren. Ferner steht Ihnen die BAG SELBSTHILFE gerne beratend zur Seite.

Auflagen

Mit einem Testament, aber auch im Rahmen eines Vermächnisses, können Sie die begünstigte Person zu einer Leistung oder einer bestimmten Handlung verpflichten.

Häufig sind das Auflagen, die sich auf die Grabpflege oder die Versorgung eines Haustiers beziehen.



Auflagen müssen präzise und unmissverständlich formuliert sein, damit es später nicht zu Streitereien kommt.

Notfalls können die anderen Erben die Erfüllung der Auflage gerichtlich einklagen. Realistisch betrachtet sollte man aber davon ausgehen, dass viele Erben diesen Aufwand und das Prozessrisiko scheuen werden.



Testamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass bis zur Verteilung an die Erben ordnungsgemäß zu verwalten.

Zu diesem Zweck darf er die Konten verwalten, notfalls sogar Schulden machen, um Verbindlichkeiten zwischen zu finanzieren oder verderbliche Waren verkaufen. Voraussetzung ist stets, dass es sich um Maßnahmen einer wirtschaftlich sinnvollen Vermögensverwaltung handelt.

Grundsätzlich braucht man aber als Erblasser nicht notwendigerweise einen Testamentsvollstrecker einzusetzen.

Es kann dann sinnvoll sein, wenn die Gefahr besteht, dass vor Ort von niemandem die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, zugleich jedoch eine vertrauenswürdige Person vorhanden ist, die bereit ist, als Testamentsvollstrecker zu agieren.

Dies kann der Fall sein, wenn zu erwarten ist, dass es Streitigkeiten zwischen den Erben gibt oder wenn die Erben nicht vor Ort, sondern weit verstreut leben.

Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers muss im Testament oder Erbvertrag schriftlich festgehalten werden und die betreffende Person muss namentlich benannt werden. Man kann auch einen Ersatztestamentsvollstrecker benennen, falls die erstbenannte Person versterben sollte. Man kann aber auch die Benennung des Testamentsvollstreckers dem Gericht überlassen.



Dem Testamentsvollstrecker steht für die Ausübung seines Amtes eine angemessene Vergütung zu, die aus dem Nachlass zu bezahlen ist.



Haben Sie eine konkrete Person vor Augen, die Sie gerne zum Testamentsvollstrecker einsetzen möchten, dann sprechen Sie die Person an und holen Sie ihre Zustimmung ein. Auch die Vergütung sollten Sie absprechen. Ein Testament zu vollstrecken kann langwierig sein und viel Mühe und Arbeit bereiten.



Vermächtnisse

Zusätzlich zur Erbeinsetzung können Sie auch Vermächtnisse testamentarisch festlegen.

Mit einem Vermächtnis wird eine Person oder bspw. eine gemeinnützige Organisation wie die BAG SELBSTHILFE mit einem ganz bestimmten Wertgegenstand aus dem Nachlass oder einem festen Geldbetrag bedacht.

Die Erben sind dann verpflichtet, die entsprechenden Gegenstände oder Geldbeträge dem Vermächtnisnehmer nach dem Erbfall zu übergeben.



Auch die Belastungen aus dem vermachten Gegenstand gehen auf den Begünstigten über. Ist bspw. ein Grundstück mit einer Hypothek belastet, dann müssen nicht die Erben die Hypothek ablösen, sondern der Vermächtnisnehmer erhält das Grundstück mit der Hypothek übereignet.



Auch bei der Anordnung eines Vermächnisses gibt es eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten. Daher empfiehlt es sich, ggf. auch insofern den Rat eines Fachanwalts für Erbrecht einzuholen.

Erbschaftssteuer

Die Erbschaft ist steuerrechtlich ein „Erwerb von Todes wegen“ und damit erbschaftssteuerpflichtig. Die Höhe der Steuer hängt vom Wert der Erbschaft und dem Verwandtschaftsgrad des Erben zum Erblasser ab. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto größer sind die Freibeträge, die die Erben beim Finanzamt geltend machen können.

Neben dem allgemeinen Freibetrag ist auch der so genannte Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Damit soll im Todesfall der Unterhalt für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sowie für Kinder gesichert werden.

Das Gesetz teilt die Erben in drei Steuerklassen ein.

Steuerklasse I

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Enkel und Urenkel, Eltern, Groß- und Urgroßeltern

Steuerklasse 2

Geschwister, Neffen und Nichten, Schwieger- und Stiefeltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner

Steuerklasse 3

Alle übrigen Erben



Testamentarische Verfügungen an eine gemeinnützige Organisation wie die BAG SELBSTHILFE sind steuerfrei!



Die Steuerklassen und Steuersätze sind bei Erbschaften und Schenkungen an sich gleich. Mit einer Ausnahme: Für Eltern und Großeltern gilt bei Schenkungen die ungünstigere Steuerklasse II.

Freibeträge

	Allgemeiner Freibetrag	Versorgungsfreibetrag
Ehepartner / eingetragene Lebenspartner	500.000 €	256.000 €
Kinder, Enkel*	400.000 €	zwischen 10.300 € und 52.000 € je nach Alter bis 27 Jahre
Enkel	200.000 €	
Die übrigen Personen der Steuerklasse I	100.000 €	
Personen der Steuerklasse II	20.000 €	
Personen der Steuerklasse III	20.000 €	

* wenn der Elternteil verstorben ist

Steuersätze

Steuerpflichtiges Erbe oder Geschenk nach Abzug der Freibeträge	Steuerklasse		
	I	II	III
bis 75.000 €	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 €	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 €	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %



Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder können zusätzlich eine Immobilie (das Familienheim) steuerfrei erben, wenn sie zehn Jahre darin wohnen bleiben, wobei die begünstigte Wohnfläche für Kinder auf 200 Quadratmeter begrenzt ist.



Es gibt Wege, Ihren Erben durch Schenkungen zu Lebzeiten Erbschaftssteuer zu ersparen. Es ist also durchaus sinnvoll, mit einem Fachanwalt für Erbrecht oder einem Steuerberater alle Möglichkeiten einmal in Ruhe durchzusprechen.

Bildnachweise

Titelseite 206009233 © Photographee.eu - Fotolia.com

Seite 5 26957237 © flashpics - Fotolia.com

Seite 6 181108842 © nd3000 - Fotolia.com

Seite 11 104535083 © Andreas Gruhl - Fotolia.com

Seite 14 106856272 © Gina Sanders - Fotolia.com

Seite 16 51263148 © DenisNata - Fotolia.com

Seite18 65422443 © weseetheworld - Fotolia.com

Seite 22 137195880 © goodluz - Fotolia.com

Seite 24 205237984 © Robert Kneschke - Fotolia.com

Seite 28 57497869 © stockpics - Fotolia.com

Seite 30 158745483 © Halfpoint - Fotolia.com

Seite 32 60030437 © Butch - Fotolia.com

Seite 34 206321893 © gannamartysheva - Fotolia.com

Anhang

Sie haben Fragen an die BAG SELBSTHILFE, möchten einen Gesprächstermin vereinbaren oder uns mitteilen, dass Sie uns eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zukommen lassen wollen, dann sprechen Sie uns bitte an.

Ihre Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Martin Danner
Bundesgeschäftsführer
Tel.: 0211/31006-49

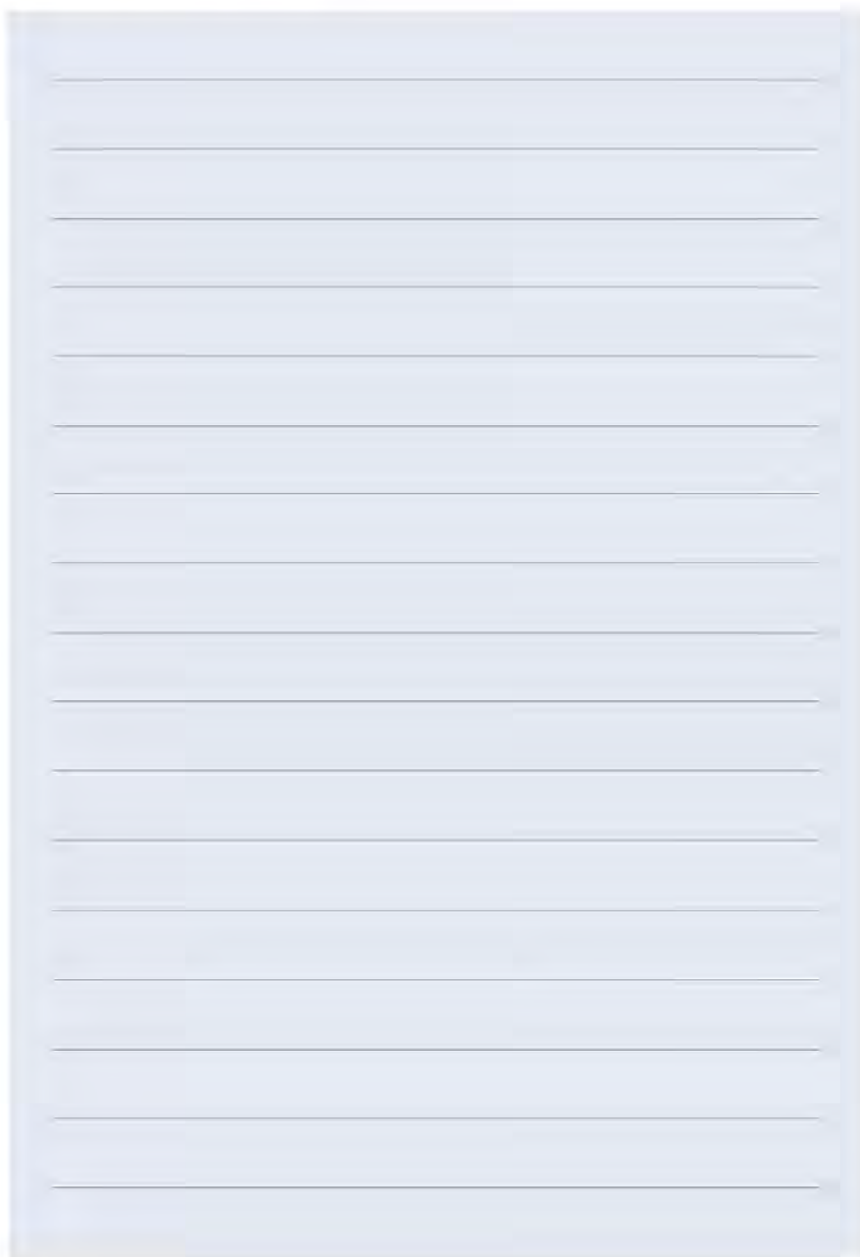
Informieren Sie sich umfassend über die Arbeit der BAG SELBSTHILFE unter:

www.bag-selbsthilfe.de

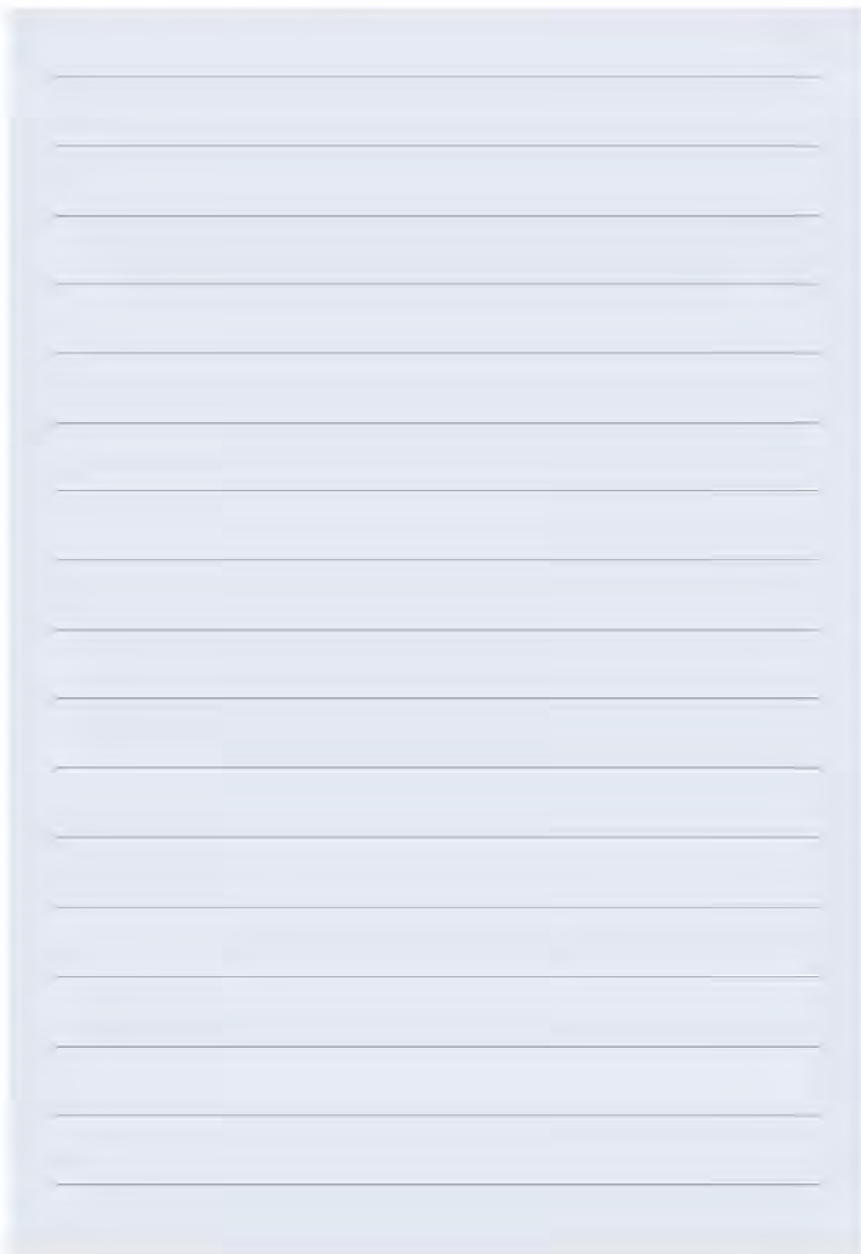
Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft, Köln
IBAN: DE26370205000008030100
BIC: BFSWDE33XXX

Platz für Ihre Notizen

A large rectangular area with horizontal lines, intended for taking notes. The lines are evenly spaced and cover the entire width of the page, leaving a small margin on the left and right sides. The background is a light blue color.

Platz für Ihre Notizen



A large, light blue rectangular area with horizontal lines, intended for taking notes. The lines are evenly spaced and run horizontally across the entire width of the area.

B.A.G. SELBSTHILFE

Schenken und Vererben Erbrechtsbroschüre

